

BLITZ-KLIENTEINFO 6

- **HÄRTEFALL FONDS – PHASE 2**
 - **ANFORDERUNGSHECKLISTE FÜR DIE BEANTRAGUNG BEI BEANTRAGUNG DURCH UNSERE KANZLEI – BITTE ANGEFORDERTE DATEN ÜBERMITTELN !!!!!**
- **FIXKOSTENERSATZ**
 - **DIREKTZUSCHÜSSE – BEANTRAGUNG ÜBER DAS AWS MODUL – RICHTLINIEN NOCH NICHT ERGANGEN !!!!**
- **FAMILIENFONDS**
 - **SOFORT BEANTRAGBAR BEI NIEDRIGEM FAMILIENEINKOMMEN**
- **HÄRTEFALLFONDS DER STADT LINZ (SOLIDARITÄTSFOND)**
- **ALLGEMEINES**
 - **WICHTIG FÜR DIENSTNEHMER**
 - **AUSWIRKUNGEN AUF MIET-, GESELLSCHAFTS- U. GEBÜHREN-RECHT**

Zuschüsse aus dem Härtefallfond (Phase 2)

Phase 2, beantragbar ab dem 20.04.2020
(neuester Wissenstand, ab jetzt beantragbar!)

Den Zuschuss dürfen nun auch wir für Sie beantragen!!

Der Härtefallfonds unterstützt Ein-Personen- und Kleinunternehmer sowie andere Selbstständige, die akut durch die Corona-Krise in Notlage geraten sind. In einer **ersten Phase** wurde für Selbstständige **Soforthilfe von bis zu € 1.000** geleistet. Die Antragstellung dafür endet am 17.4.2020.

In **Phase 2** wird die Gruppe der Anspruchsberechtigten ausgeweitet, und zwar:

- **Gründer**, die zwischen **1. Jänner und 15. März 2020** gegründet haben, können einen **Pauschalbetrag** beantragen.
- Künftig **entfallen Einkommensober- und -untergrenzen** (im letztverfügbaren Einkommensteuerbescheid müssen jedoch positive Einkünfte aus Selbstständigkeit vorhanden sein, alternativ kann eine 3-Jahresbetrachtung gewählt werden).

- **Nebeneinkünfte** sind erlaubt, allerdings werden die Einkünfte bei der Ermittlung des Zuschusses angerechnet.
- **Mehrfachversicherung** in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung ist zulässig.

Die Antragstellung für Phase 2 startet ab Montag, 20. April 2020 und ist bis 31.12.2020 möglich. Allen Antragstellern (unabhängig davon, ob bereits ein Antrag in Phase 1 gestellt wurde) steht in Summe derselbe maximale Förderbetrag von bis zu € 6.000 zur Verfügung. Bereits gewährte Soforthilfe aus Phase 1 wird beim ermittelten Förderzuschuss für Phase 2 angerechnet

Der **Förderzuschuss beträgt max. € 2.000 pro Monat über max. drei Monate**. Basis für die Berechnung ist der Nettoeinkommensentgang („Verdienstentgang“) jeweils in den Monaten 16. März 2020 – 15. April 2020, 16. April 2020 – 15. Mai 2020 und 16. Mai 2020 – 15. Juni 2020. Für jeden der drei fixierten Betrachtungszeiträume ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

BEACHTEN SIE UNSERE BEILIEGENDE ANFORDERUNSLISTE !!!!

Melden sie sich bei uns, wenn wir die Beantragung vornehmen sollen!

Fixkostenzuschüsse (neu – derzeitiger Wissenstand !!!!!)

Direktzuschüsse

Wir haben in unserer letzten KlientenInfo hierüber bereits berichtet.
Nachfolgend unser neuester Informationsstand

Wie bereits erwähnt, fehlen die Richtlinien für die Zuschussgewährung noch. In den Grundzügen kann das Modell wie folgt skizziert werden:

Nicht rückzahlbare Direktzuschüsse erhalten Unternehmen, die entweder **behördlich geschlossen** oder während der Corona-Krise einen **Umsatzverlust von zumindest 40 % erleiden**. Wie bei den Garantien müssen die Unternehmen Sitz oder Betriebsstätte und eine wesentliche operative Tätigkeit in Österreich haben und dürfen am 31.12.2019 nicht „in Schwierigkeiten“ gewesen sein. Die Fixkosten müssen in Österreich operativ anfallen. Unternehmen müssen sämtliche zumutbare Maßnahmen setzen, um die Fixkosten zu reduzieren und die Arbeitsplätze in Österreich zu erhalten.

Laut BMF sind Unternehmen, die mehr als 250 Mitarbeiter zum 31.12.2019 beschäftigt und Mitarbeiter gekündigt haben, statt die Kurzarbeit nach Ausbruch der Covid-19-Krise in Anspruch zu nehmen, nicht antragsberechtigt.

Für folgende **Fixkosten** soll ein Zuschuss gewährt werden:

- Geschäftsraummieten (wenn der Mietzins nicht reduziert werden konnte und in unmittelbaren
- Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit steht)
- Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen (sofern diese nicht gestundet werden konnten)
- Betriebsnotwendige, vertragliche Zahlungsverpflichtungen (die nicht gestundet oder reduziert werden konnten), z.B. Leasing
- Lizenzkosten, Zahlungen für Strom, Gas; Telekommunikation (Internet, Telefon, etc.)
- fiktiver Unternehmerlohn in Höhe von maximal € 2.000 pro Monat (analog der Regelungen aus dem Härtefallfonds).

Die **Zuschusshöhe** hängt vom Umsatzrückgang ab, wenn der Umsatzrückgang binnen drei Monaten € 2.000 übersteigt. Der Umsatzrückgang des Unternehmens wird zwischen 15.3.2020 und dem Ende der Covid-19-Maßnahmen (derzeit noch unklar) bestimmt. Maximal soll ein Zuschuss von € 90 Mio je Unternehmen gewährt werden. Der Zuschuss soll betragen:

Umsatzrückgang	Höhe der Entschädigung
40 - 60%	25% der Fixkosten
60 - 80%	50% der Fixkosten
80 - 100%	75% der Fixkosten

Der Fixkostenzuschuss ist steuerfrei, jedoch reduziert er die abzugsfähigen Aufwendungen im betreffenden Wirtschaftsjahr.

Der Fixkostenzuschuss kann ab dem 15.4.2020 bis 31.12.2020 über das Online-Tool der AWS beantragt werden. Die **Auszahlung erfolgt nach Ende des Wirtschaftsjahres** und Feststellung des **Schadens (Bestätigung von einem Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer erforderlich)** über die Hausbank.

Familienfonds

Dieser Fond existiert bereits seit längerem und soll Familien mit Kindern mit niedrigen Einkommen bei Einkommensausfällen nun helfen.

Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz in Österreich, mind. ein Elternteil arbeitslos oder in Kurzarbeit
- Selbständiger, förderbar nach den RL der Härtefallfonds der WKO
- FB wird für zumindest ein Kind bezogen
- Reduktion des Familieneinkommens aufgrund der Krise
- es wird ein „Familienfaktor“ errechnet und dieser mit 300 multipliziert – das ergibt dann den Zuschuss, max. EUR1.200 p.m.
- Familieninkommensgrenzen dürfen nicht überschritten werden

- max. 3 Monate
- Ansuchen beim BM f. Arbeit, Familie und Jugend

Diese Förderung kann bei Familien mit (mehreren) Kindern und geringem Familieneinkommen durchaus interessant sein.

Wir übermitteln Ihnen mit dieser KlientenInfo die Richtlinie samt Förderantrag.

Ansonsten verweisen wir auf die Homepage des BMF für Arbeit Familie und Jugend.

Härtefall Fonds der Stadt Linz (rel. uninteressant)

Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz in Linz
- für Selbständige und Nichtselbständige
- max. EURE 400
- sehr komplizierte Regelung
- umfangreiche Unterlagenanforderung !!!!

Dieser kann nur in Anspruch genommen werden, wenn nachweislich Förderungen aus dem Härtefallfonds (Phase2) abgelehnt wurden.

Man kann max. eine Einmalzahlung von EUR 400 erhalten – die Beantragung ist mühsam und zeitaufwendig.

Bitte entnehmen Sie Details folgendem Link:

https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=123314

Allgemeines:

Steuerliche Auswirkung für Dienstnehmer

Das **Pendlerpauschale** steht weiterhin in der bisherigen Höhe zu, auch wenn auf Grund der derzeitigen Krise die Strecke Wohnung-Arbeitsstätte nicht mehr zurückgelegt wird (wie dies auch bei einem Krankenstand der Fall wäre). Ebenso können die Zulagen und Zuschläge gem § 67 EStG weiterhin steuerfrei gezahlt werden. **Zulagen und Bonuszahlungen**, die auf Grund der Corona-Krise für außergewöhnliche Leistungen im Kalenderjahr 2020 zusätzlich bezahlt werden sind, bis zu **3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei**, erhöhen aber nicht das Jahressechstel. (**Achtung:** Bezahlungen aufgrund von bisherigen Leistungsvereinbarungen sind davon nicht umfasst)

Auswirkung der Corona-Krise auf Miet-, Gesellschafts-, Insolvenz- und Gebührenrecht

Mit den COVID-19-Gesetzen wurden auch bestimmte Erleichterungen auf dem Sektor des Miet-, Gesellschafts-, Insolvenz- und Gebührenrechts vorgenommen:

Mietrecht:

Auf dem Sektor von **Wohnungsmietverträgen** wurden insbesondere folgende Regelungen getroffen:

- **Befristete Mietverträge**, die dem Voll- und Teilanwendungsbereich des MRG unterliegen, können normalerweise stets nur um mindestens drei weitere Jahre verlängert werden. Nun wurde geregelt, dass befristete Mietverträge, die nach dem 30.3.2020 und vor dem 1.7.2020 ablaufen, abweichend von der Normalregelung des § 29 MRG schriftlich (Achtung: ein Mail reicht nicht aus!) für einen Zeitraum bis zum Ablauf des 31.12.2020 oder für einen kürzeren Zeitraum verlängert werden können.
- **Mietzinszahlungen (einschließlich Betriebskosten)**, die im Zeitraum **1.4.2020 bis 30.6.2020** fällig werden und nicht oder nicht vollständig entrichtet werden, können bis 31.12.2020 vom Vermieter nicht eingeklagt werden. Der Vermieter darf bis 31.12.2020 auch nicht eine allenfalls vorhandene Kautions zum Ausgleich der Mietrückstände verwenden. Nach dem 31.12.2020 können die rückständigen Mieten wieder eingeklagt werden. **Der Mieter hat also bis 31.12.2020 Zeit, die Mieten nachzuzahlen.** Weiters steht dem Vermieter kein auf diesen Zahlungsverzug gestütztes Kündigungsrecht zu. Zur Kündigung ist der Vermieter erst berechtigt, wenn die für den gegenständlichen Zeitraum geschuldeten Mieten (samt **4% Verzugszinsen**) nicht bis spätestens 30.6.2022 nachgezahlt werden. Außergerichtliche Betreuungskosten dürfen dem Mieter auch bis zum 30.6.2022 nicht angelastet werden. **Voraussetzung für die Stundung der Mieten ist aber, dass der Mieter durch die COVID-19-Pandemie in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist.** Die Beweislast für die Beeinträchtigung trägt der Mieter.
- Für **Geschäftsraummiets** wurden keine gesonderten gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen. Hier stellt sich nach wie vor die Frage, ob der Geschäftsraummieter eine Zinsminderung aufgrund der verringerten oder Unmöglichkeit der Benutzung des Geschäftslokals begehren kann. Dabei wird in der Öffentlichkeit vielfach auf die §§ 1104 und 1105 ABGB verwiesen, wonach die Unmöglichkeit der Benutzung eines Geschäftslokals durch eine Seuche die Minderung des Mietzinses erlauben würde. Außerdem ist zu beachten, dass Geschäftsräume auch bei vollständiger Schließung weiterhin der Lagerung von Waren dienen und viele geschlossene Betriebe zunehmend dazu übergegangen sind, ihre Waren über das Internet zu vertreiben bzw Gastronomiebetriebe Zustellungen oder Abholungen ermöglicht haben. Daher kann derzeit keine allgemein gültige Vorgangsweise hinsichtlich **Mietzinsminderung** bei Geschäftsräumlichkeiten empfohlen werden. Es ist in jedem Einzelfall das **Einvernehmen mit dem Vermieter** zu suchen.

Gesellschaftsrecht:

Die **Frist zur Aufstellung von Jahresabschlüssen** von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Vereinen mit Bilanzstichtagen zwischen dem 16.10.2019 und dem 31.7.2020 wurde von (bisher) fünf auf neun Monate verlängert. Daher können Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften, die einen **Bilanzstichtag 31.12.2019 haben bis 30.9.2020 aufgestellt** werden.

Gleichzeitig wurde die **Frist für die Offenlegung** des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Vereinen mit Bilanzstichtagen zwischen dem 16.10.2019 und dem 31.7.2020 von (bisher) neun Monaten auf zwölf Monate verlängert. Daher können zB **Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 bis 31.12.2020 beim Firmenbuch eingereicht** werden.

Die **Fristen zur Beschlussfassung** über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wurden von acht Monate **auf zwölf Monate verlängert**. Versammlungen von Gesellschaftern und Organmitgliedern einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, eines Vereins und einer Privatstiftung können **ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und Beschlüsse auch auf andere Weise gefasst** werden.

Insolvenz- und Gebührenrecht:

Wenn eine **Überschuldung** (einer Kapitalgesellschaft) im Zeitraum **1.3.2020 bis 30.6.2020** eintritt, besteht keine **Insolvenzantragspflicht**. Ist die Überschuldung nach dem 30.6.2020 noch aufrecht, ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ohne schuldhaftes Zögern, **spätestens innerhalb von 60 Tagen nach dem 30.6.2020 oder 120 Tage nach Eintritt der Überschuldung** zu beantragen, je nachdem welcher Zeitraum später endet. Tritt durch die Pandemie Zahlungsunfähigkeit ein, ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens innerhalb von 120 Tagen zu beantragen.

Wird ein Schuldner in einem Insolvenzverfahren von Covid-19-Maßnahmen wirtschaftlich beeinträchtigt, kann er **fällige Zahlungsplanraten bis zu neun Monate stunden lassen**.

Ein **eigenkapitalersetzender Kredit** liegt nicht vor, wenn ab dem 5.4.2020 bis 30.6.2020 ein Geldkredit für nicht mehr als 120 Tage gewährt wird, für den die Gesellschaft weder ein Pfand noch eine vergleichbare Sicherheit bestellt hat.

Pfandrechteintragungen zur Besicherung von Darlehen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie aufgenommen werden, sind von der **Pfandrechteintragungsgebühr** befreit.

Wichtige Informationsquellen

WKO Corona Hotline 05 90 90 9

Verdachtsfälle in der Firma - Meldung bei Gesundheitshotline 1450

Weiter gehende und immer aktuelle Informationen (auch branchenspezifisch) erhalten Sie auf der Homepage der WKO (www.wko.at).

Angleichung KESt-, ESt-, SVS- Vorauszahlung

Sind wesentliche Umsatzeinbrüche in Ihrem Unternehmen wahrscheinlich?

Eine Herabsetzung der Vorauszahlung für die KöSt, ESt oder im Bereich der SV ist jederzeit (vereinfacht) möglich.

Bitte kontaktieren Sie uns im Bedarfsfall!

 0732/662245

Fax: 0732/662245-20

E-Mail: kanzlei@stockinger-torreiter.at

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Es gelten die AAB für Wirtschaftstreuhandberufe 2018.

© Stockinger & Torreiter Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs OG Klienten-Info